

TOP 4:

Entschließung des Bundesrates: Bundeseinheitliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen

- Antrag der Länder Niedersachsen und Brandenburg, Bremen, Thüringen -

Drucksache: 617/17

Seit dem GKV-Modernisierungsgesetz 2004 sind die Kosten für Verhütungsmittel aus dem Bedarf für Gesundheitspflege der Sozialleistungen von derzeit 15 Euro im Monat zu finanzieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Kosten für viele Verhütungsmethoden damit kaum zu decken sind. Langzeitverhütungsmethoden wie zum Beispiel die Spirale, die deutlich höhere Kosten verursachen, aber über einen langen Wirksamkeitszeitraum verfügen, sind insbesondere für Frauen, die Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, kaum zu finanzieren. Hingegen werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch für Frauen mit geringem Einkommen übernommen.

Der Bundesrat soll mit der Entschließung die Bundesregierung auffordern, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

1. allen Frauen ein gleichberechtigter Zugang zu Verhütungsmitteln ermöglicht wird,
2. die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für einkommensschwache Frauen und Frauen im Sozialleistungsbezug unbürokratisch übernommen werden und hierbei auch die rückwirkende Erstattung von vorverauslagten Kosten für Notfallkontrazeptiva berücksichtigt wird.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung mit Änderungen zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 617/1/17** ersichtlich.

